

Ich habe in Oesterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren und Ungarn Hochämtern beigewohnt, aber nirgends eine Orgelbegleitung des Präfationsgesanges gehört.

Neuhofen, Niederösterreich.

Dechant Josef Gabler.

VII. (**Die Orationes bei der Brautmesse und die Commemoratio derselben in der Tagesmesse.**) Trotz der exceptionellen Stellung, welche die Missa pro Sponso et Sponsa in Folge ihrer Privilegien unter den Privatvotivmessen einnimmt, ist und bleibt sie nach der übereinstimmenden Erklärung der Rubricisten und laut wiederholter Entscheidung der Ritencongregation eine Missa votiva privata, mag sie auch modo solemnissimo, als Hochamt oder gesungenes Amt, gefeiert werden. Folgerichtig ist sie in jedem Falle, mag sie noch so feierlich abgehalten werden, nach dem Ritus der Privatvotivmesse, also sine Gloria et Credo, mit Benedicamus Domino und dem Evangelium Sancti Joannis am Schlusse zu feiern und muß wenigstens 3 Orationes haben.

Es ist sonach unrichtig, wenn da und dort, wie z. B. bei Schneider (wenigstens in der 5. Auflage 1868 seines Manuale sacerdotum, part. I. pag. 265) die Zahl der Orationes abhängig gemacht wird von dem Ritus des Tages und nur an Semiduplicibus wenigstens die Dreizahl der Orationes strict verlangt wird, während an Duplicibus eine 3. Oratio nur dann einzulegen käme, wenn eine Octava, Feria, Vigilia oder ein Simplex occurrentis zu commemoriren wäre. Der Ritus duplex des Tages ändert ja doch nicht die Natur der Brautmesse als einer missa votiva privata; und so muß denn auch bei der Brautmesse, wenn sie auch zum Unterschiede von den übrigen Privatvotivmessen selbst an einem duplex majus genommen werden darf, die Zahl der Orationes sich nach dem Ritus für die verdrängte Tagesmesse richten. Damit stimmt überein, was auch De Herth (S. Lit. prax. part. 6. N. 40. qu. IV. resp. I. ad finem, ed. 3. Lovan. 1855, tom. 3. pag. 303) sagt: „Cum Missa votiva pro Sponso et Sponsa sit votiva privata pro privato nempe nubentium bono, semper legenda est ut alia votiva privata sine Gloria et Credo; cum tribus saltem orationibus et omnibus commemorationibus, quae in Missa diei forent facienda. Idque fieri debet, sive Officium sit duplex sive inferioris ritus, quia ritus duplex non immutat naturam Missae votivae privatae.“

Von diesen 3 Orationes ist die I. die oratio der Brautmesse, die II. die oratio propria der verdrängten Tagesmesse und die III. die etwa in der Tagesmesse vor kommende Commemoratio specialis oder in Ermangelung einer solchen die der kirchlichen Zeit entsprechende Commemoratio communis, welche in der Tagesmesse, wenn sie ritu semiduplici gefeiert würde, beim Abgänge einer

Commemoratio specialis II. loco einzusezen wäre. Fällt die Trauung auf einen für die Lesung der Brautmesse verhinderten Tag und kann so die Missa pro sponso et sponsa aus diesem rubricistischen Grunde nicht zur Feier gelangen, so hat man nach der der Brautmesse vorangezogenen Specialrubrik des Missale die Tagesmesse mit der Nuptialbenediction (wenn sie sonst zulässig ist) und mit der Commemoratio der Missa pro sponso et sponsa zu nehmen und diese Commemoratio (S. R. C. decr. vom 20. April 1822) nach den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationes der Tagesmesse, aber vor den orationes a superiore imperatae einzulegen, und, wenn in der Tagesmesse nur unica oratio wäre, sie II. loco sub distincta conclusione zu beten. Diese Einlage der Commemoratio der Brautmesse muß stattfinden selbst an den Festis I. & II. Classis. Das folgt aus der eben erwähnten Specialrubrik, welche lautet: „Si benedictio nuptiarum facienda sit die Dominica vel alio Festo (also, da kein Unterschied gemacht wird, sive de praecepto, sive dupl. I. vel. II. classis) dicatur missa de Dominica vel Festo cum Gloria et Credo, si illa Missa id requirit, et cum commemoratione sequentis missae pro Sponso et Sponsa et reliquis, quae pro Communione et complemento benedictionis in ea habentur. Ausgenommen von dieser Commemoratio wäre nach De Herth (I. c. resp. 2.) nur die Pfingstvigil, der Pfingstsonntag und die folgenden zwei Tage, das Fest Christi Himmelfahrt und das Frohnleichnamsfest.

Leitmeritz.

Professor Dr. Josef Eiselt.

VIII. (**Ungeschlechte Legitimation.**) Viktor verehelicht sich mit Julia und nimmt zugleich als Zugabe deren außereheliches Kind, Albert, zu sich, obwohl er nicht der natürliche Vater desselben ist. Julia wünscht nun fehltlich, daß von ihrem Kinde die Makel der außerehelichen Geburt genommen werde und beredet daher ihren Mann, sich vor dem Seelsorger als Vater Albert's zu erklären und so die Legitimation des Kindes zu veranlassen. Viktor begibt sich also mit zwei Zeugen zum Pfarrer und ersucht ihn, seine Erklärung, daß er der Vater Albert's sei, im Taufbuche einzutragen und dadurch die gesetzliche Legitimation zu vollziehen. Auf die Einwendung des Pfarrers, daß er dies nicht thun könne, da Albert ja bekanntlich einen andern Vater habe, erwiedert Viktor: dies sei allerdings wahr, allein er wolle dem Kinde die Wohlthat der Legitimation erwirken und ersuche daher dringend, der Pfarrer möge obige Erklärung im Taufregister anmerken. Nach einigem Bedenken gibt endlich der Pfarrer dem Drängen Viktor's nach, macht die betreffende Anmerkung im Taufbuche, Viktor und die beiden Zeugen geben ihre Unterschrift, und so ist die Legitimation in optima (?) forma vollzogen. Schließlich stellt der Pfarrer auf Ansuchen